

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Erhaltung der Vogelarten
– Drucksache 8/41 –**

A. Problem

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind von den normalerweise im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft vorkommenden mehr als 400 Vogelarten zur Zeit etwa 60 Arten von der Ausrottung bedroht. Weniger als ein Drittel der Arten weisen eine normale Vermehrungsrate auf. Die Ursachen hierfür sind die direkte Dezimierung der Arten durch Jagd und Fang und die Zerstörung der Lebensräume, die das Überleben und die Vermehrung vieler Vogelarten nicht mehr zulassen.

B. Lösung

Im Rahmen des EG-Aktionsprogramms für den Umweltschutz sollen alle auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten einer allgemeinen Schutzregelung unterstellt werden. Der allgemeine Schutz soll für alle wildlebenden Vogelarten gelten und Vorschriften über ihre Lebensräume, über den Fang und die Jagd sowie den Handel mit Vögeln enthalten. Für bestimmte seltene oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten und für Zugvogelarten sollen neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen besondere Regelungen im Bereich des Biotopschutzes getroffen werden.

C. Alternativen

keine

Einmütige Kenntnisnahme

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 8/41 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Durchsetzung der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen, aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 27. Mai 1977

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Erler

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Vorschlags einer Richtlinie des Rates über die Erhaltung der Vogelarten

— Drucksache 8/41 —

mit den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über *die Erhaltung* der Vogelarten

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft *die Erhaltung sämtlicher* auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten sowie *ihren Schutz und ihre Bewirtschaftung*.
2. Sie gilt für die Vögel, ihre Brut, Gelege, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände *dieser* Vogelarten *auf einem Stand zu halten*, der mit den ökologischen, wirtschaftlichen, *freizeitbedingten* und wissenschaftlichen Erfordernissen vereinbar *ist*.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um *für alle* wildlebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße *des Lebensraums* zu erhalten oder wiederherzustellen.

Änderungsvorschläge des 10. Ausschusses

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **den Schutz** der Vogelarten

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft **den Schutz der wildlebenden Vogelarten**, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten **leben** (wildlebende Vogelarten), **einschließlich ihrer Hege, Nutzung und Wiederansiedlung**.
2. Sie gilt für die Vögel, ihre Gelege, Brut, Nester, **Lebensstätten** und Lebensräume.
3. **Die Mitgliedstaaten können weitergehende Vorschriften zum Schutz der wildlebenden Vogelarten treffen.**

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände **der wildlebenden** Vogelarten **so zu erhalten oder anzupassen, daß sie insbesondere** mit den ökologischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen vereinbar **sind**.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausreichende Vielfalt **der** wildlebenden Vogelarten und eine ausreichende Flächengröße **ihrer Lebensstätten und** Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.
2. **Die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:**
 - a) **Einrichtung von Schutzgebieten;**
 - b) **Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;**

Entwurf

Änderungsvorschläge
des 10. Ausschussesc) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten
und Lebensräume;d) Neuschaffung von Lebensstätten und Lebens-
räumen.

Artikel 4

1. Auf die in Anhang I aufgeführten Vogelarten sind verstärkte Schutzmaßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die Lebensräume in einer ausreichenden Anzahl von Gebieten zu erhalten, um Überleben und Vermehrung dieser Vogelarten *auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten* sicherzustellen. Zu diesem Zweck bezeichnen die Mitgliedstaaten *nach Beratung mit der Kommission* die geeignetsten Gebiete und erklären sie zu Schutzgebieten.
2. Die Mitgliedstaaten treffen *für ihr Hoheitsgebiet nach Anhörung der Kommission* die gleichen Maßnahmen für die Vogelarten und sorgen dafür, daß zahlen- und flächenmäßig ausreichende Schutzzonen für die Vermehrung, Mauserung und Überwinterung dieser Vogelarten sowie Rastplätze in den Wanderungsgebieten vorhanden sind. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die international als bedeutsam anerkannten feuchten Zonen zu erhalten.*
3. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Schädigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, *in den Abschnitten 1 und 2 dieses Artikels genannten Schutzzonen zu verhindern.*

Artikel 5

1. Unbeschadet der *Ausnahmen von Artikel 7* treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten, insbesondere das Verbot
 - a) des *absichtlichen* Tötens oder Fangens, *ungeachtet der angewandten Methode*;
 - b) der *absichtlichen* Zerstörung von Nestern und Gelegen;
 - c) des Sammelns der Gelege.

Artikel 4

1. Auf die in Anhang 1 aufgeführten Vogelarten sind verstärkte Schutzmaßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die **Lebensstätten und Lebensräumen** in einer ausreichenden Anzahl von Gebieten zu erhalten, um Überleben und Vermehrung dieser Vogelarten **in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** sicherzustellen. Zu diesem Zweck bezeichnen die Mitgliedstaaten die geeignetsten Gebiet und erklären sie **rechtsverbindlich** zu Schutzgebieten.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die gleichen Maßnahmen für die **in Anhang I nicht aufgeführten Zugvogelarten** und sorgen dafür, daß zahlen- und flächenmäßig ausreichende Schutzgebiete, **insbesondere international bedeutsame Feuchtgebiete**, für die Vermehrung, Mauserung und Überwinterung dieser Vogelarten sowie Rastplätze in den Wanderungsgebiete vorhanden sind.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Schädigung der **Lebensstätten und Lebensräume** sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, **insbesondere in den Schutzgebieten im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels möglichst zu vermeiden.**
4. Die Mitgliedstaaten treffen für die in Anhang I aufgeführten Vogelarten die geeigneten Maßnahmen, um die vom Aussterben bedrohten oder schon ausgestorbenen Vogelarten oder Populationen an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes wiederanzusiedeln.

Artikel 5

- Unbeschadet der **Bestimmungen der Artikel 7 und 9** treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten, insbesondere das Verbot
 - a) des **vorsätzlichen** Tötens oder Fangens;
 - b) der **vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung** von Nestern und Gelegen;
 - c) des Sammelns der Gelege.

Entwurf

Änderungsvorschläge
des 10. Ausschusses

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten untersagen den Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf von lebenden und toten Vögeln, außer von toten Vögeln der im Anhang III genannten Arten, während der Zeit, in der sie gejagt werden dürfen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten untersagen **unbeschadet der der Regelung von Artikel 9** den Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf von lebenden und toten Vögeln, außer von Vögeln der in Anhang III genannten Arten.

Artikel 7

1. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Vogelarten können *in der gesamten Gemeinschaft als Federwild angesehen werden.*
2. Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Vogelarten können *in denjenigen Mitgliedstaaten als Federwild angesehen werden, bei denen sie als solches angegeben sind.*
3. *Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vogelarten den einzelstaatlichen Jagdvorschriften.*
4. Die Mitgliedstaaten *vergewissern sich nach Beratung mit der Kommission*, daß bei der Jagdausübung, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten, insbesondere der Zugvogelarten, mit den Verpflichtungen aus Artikel 2 vereinbar ist.
5. *Die in Anhang II Teil 3 genannten Vogelarten können von den Bestimmungen des Artikels 5 a) und b) ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich jedoch nach Beratung mit der Kommission, daß die Anwendung ihrer Vorschriften über diese Vogelarten hinsichtlich der Höhe des Bestandes dieser Arten mit den Verpflichtungen aus Artikel 2 vereinbar ist.*

Artikel 7

1. **Für** die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Vogelarten können **die Mitgliedstaaten die Jagd oder den Fang zulassen oder in sonstiger Weise von den Verboten des Artikels 5 abweichen.**
2. **Für** die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Vogelarten können **nur diejenigen Mitgliedstaaten die Jagd oder den Fang zulassen oder in sonstiger Weise von den Verboten des Artikels 5 abweichen**, bei denen **diese Arten** angegeben sind.
3. Die Mitgliedstaaten **wirken darauf hin**, daß bei der Jagdausübung, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten, insbesondere der Zugvogelarten, mit den Verpflichtungen aus Artikel 2 vereinbar ist.

Sie stellen insbesondere sicher, daß Vogelarten, die für die Jagd oder den Fang zugelassen sind, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit und, soweit es sich dabei um Zugvögel handelt, diese auch nicht auf dem Rückweg zu ihren Brutplätzen bejagt werden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten untersagen das Töten und Fangen *der in Anhang II genannten Vogelarten* mit folgenden Mitteln:
— Schlingen, Leimruten, Fangfallen, Haken, Netze, vergiftete oder betäubende Köder, als Lockvögel benutzte lebende Vögel;

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten untersagen das Töten und Fangen **von Vögeln** mit folgenden Mitteln:
a) Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte lebende Vögel;

Entwurf

- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtung zur Beleuchtung *der Zielscheiben oder als Zielscheibe dienende Anlagen*, Visiervorrichtung für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
 - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 - *Pistolen, Revolver, Selbstschüsse,*
 - alle anderen Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen und/oder wahllos gefangen oder ausgerottet werden oder die gebietsweise das Verschwinden von Vogelarten nach sich ziehen können.
2. Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliches *Ausrotten* oder Fangen *dieser Vogelarten* unter Verwendung von Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Motorbooten.

Artikel 9

1. Bei bestimmten Vogelarten können die Mitgliedstaaten *nach dem im Absatz 2 vorgesehenen Verfahren* von den Artikeln 5, 6 und 8 abweichen, sofern es keine andere befriedigende Lösung gibt,
- a) um umfangreiche Schäden an Kulturen, Wäldern und Gewässern sowie allgemein an wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verhindern,
 - b) um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
 - c) zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, des Unterrichts *und der Aufzuchten*.
2. Zu diesem Zweck unterbreiten sie der Kommission ihre hinreichend begründeten Abweichungsmaßnahmen, bevor diese in Kraft gesetzt werden. Die Kommission kann durch Entscheidung jederzeit die Aufhebung, Aussetzung oder Änderung einer Abweichung verlangen, wenn diese Folgen nach sich zieht oder nach sich zu ziehen droht, die die Ziele dieser Richtlinie in Frage stellen. Der Staat, an den diese Entscheidung ergeht, kann den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Abweichung genehmigt werden kann.

Änderungsvorschläge
des 10. Ausschusses

- b) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtung zur Beleuchtung **der Ziele oder der Zieleinrichtung**, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
 - c) **Selbstschußapparate;**
 - d) Fangfallen, Netze, vergiftete oder betäubende Köder **oder ähnlich wirkende Mittel**, halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 - e) alle anderen Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen und/oder wahllos gefangen oder ausgerottet werden oder die gebietsweise das Verschwinden von Vogelarten nach sich ziehen können.
2. Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliches **Töten** oder Fangen **von Vögeln** unter Verwendung von Flugzeugen, Kraftfahrzeugen und Motorbooten.

Artikel 9

1. Bei bestimmten Vogelarten können die Mitgliedstaaten von den Artikeln 5, 6, **7** und 8 **Abs. 1 Buchstabe d und Absatz 2** abweichen, sofern es keine andere befriedigende Lösung gibt **und hierdurch die Erhaltung der betreffenden Arten nicht gefährdet wird**,
- a) um umfangreiche Schäden an Kulturen, Wäldern und Gewässern sowie allgemein an wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verhindern,
 - b) um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
 - c) zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, des Unterrichts, **der Zucht und der Wiederansiedlung**,
 - d) zum Zwecke des Sammelns, Fangens, Haltens Handels und der Be- und Verarbeitung in geringen Mengen.
2. **Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Abweichungen sind der Kommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 kann beschlossen werden, daß diese Abweichungen aufgehoben, ausgesetzt oder geändert werden müssen.**

Entwurf

Änderungsvorschläge
des 10. Ausschusses

*Die Entscheidung der Kommission bleibt in Kraft,
bis der Rat einen Beschluß faßt.*

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten führen *nach Beratung mit der Kommission* als notwendige Grundlage für den Schutz, die Bewirtschaftung und die umsichtige Nutzung der Vogelbestände geeignete Forschungsarbeiten und Maßnahmen ein, um sich über folgende Gebiete auf dem laufenden zu halten: die Änderung des Niveaus der Vogelbestände, die Rate der Fortpflanzungsfähigkeit und Vermehrung; ihre geographische Aufteilung zur Zeit des Nistens und Überwinterns sowie ihre Flugwandergruppe, die Jagdlage und die Bestandsminderung der wichtigsten Arten durch die Jagd; die Rolle bestimmter Arten als Indikatoren für die Umweltverschmutzung.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten **sollen** als notwendige Grundlage für **die Durchführung dieser Richtlinie** geeignete Forschungsarbeiten und Maßnahmen durchführen, um sich über folgende Gebiete auf dem laufenden zu halten: die Änderung des Niveaus der Vogelbestände, die Rate ihrer Fortpflanzungsfähigkeit und Vermehrung; ihre geographische Aufteilung zur Zeit des Nistens und Überwinterns sowie ihre Flugwanderungswege; **Einfluß der Jagd- und Hegemaßnahmen auf den Bestand** der wichtigsten Arten; die Rolle bestimmter Arten als Indikatoren für die Umweltverschmutzung.
2. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten folgende Forschungsarbeiten übernehmen oder fördern:
 - a) Erstellung einer nationalen Liste der Vogelarten, die vom Aussterben bedroht oder besonders stark gefährdet sind;
 - b) Ermittlung und ökologische Beschreibung der Gebiete, die für Zugvogelarten während der Zugzeit und der Überwinterung von besonderer Bedeutung sind;
 - c) verstärkte Erforschung des Vogelzuges, insbesondere Ermittlung populationsökologischer Daten, unter Auswertung der Beringungsergebnisse;
 - d) Ermittlung der Jagdstrecken und Untersuchungen über den Einfluß der Jagd- und Hegemaßnahmen;
 - e) Ermittlung ökologischer Methoden zur Verhütung von Vogelschäden und deren verstärkte Anwendung.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre ab *Bekanntgabe* dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Dieser Bericht enthält ferner den jeweiligen Stand der in Artikel 10 vorgesehenen Arbeiten.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle **drei** Jahre ab **Notifizierung** dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Dieser Bericht enthält ferner den jeweiligen Stand der in Artikel 10 vorgesehenen Arbeiten.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die nach Artikel 4 getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere über die Ausweisung von Schutzgebieten.
3. Die Kommission erstellt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten auf Grund der Berichte der Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Gesamtbericht, der zu veröffentlichen ist.

Entwurf	Änderungsvorschläge des 10. Ausschusses
Artikel 12 Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Richtlinie.	Artikel 12 unverändert
Artikel 13 Die erforderlichen Änderungen für die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinien an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 15 vorgenommen.	Artikel 13 unverändert
Artikel 14 1. Es wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. 2. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.	Artikel 14 unverändert
Artikel 15 1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates. 2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der betreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. 3. a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.	Artikel 15 unverändert
Artikel 16 1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.	Artikel 16 unverändert

Entwurf

Änderungsvorschläge
des 10. Ausschusses

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 17

unverändert

Änderungsvorschläge des 10. Ausschusses

Annexe I

	Français	Anglais	Allemand
1. Cygnus cygnus	Cygne sauvage	Whooper Swan	Singschwan
2. Cygnus bewickii	Cygne de Bewick	Bewick' Swan	Zwergschwan
3. Branta leucopsis	Bernache nonnette	Barnache Goose	Weißwangengans
4. wird gestrichen			
5. Netta rufina	Nette rousse	Red-crested Pochard	Kolbenente
6. wird gestrichen			
7. Pterocles alchata	Canga cata	Pin-tailed Sandgrouse	Spießflughuhn
8. Larus genei	Goéland railleur	Slender-billed Gull	Dünnschnäblige Möve
9. Larus audouinii	Goéland d'Audouin	Audouin's Gull	Korallenmöve
10. Gelochelidon nilotica	Sterne hansel	Gull-billed Tern	Lachseeschwalbe
11. Sterna dougallii	Sterne de Dougall	Roseate Tern	Rosenseeschwalbe
12. Sterna sandvicensis	Sterne caugek	Sandwich Tern	Brandseeschwalbe
13. Sterna hirundo	Sterne Pierregarin	Common Tern	Flußseeschwalbe
14. Sterna paradisaea	Sterne arctique	Arctic Tern	Küstenseeschwalbe
15. Sterna albifrons	Sterne naine	Little Tern	Zwergseeschwalbe
16. Gallinago media	Bécassine double	Great Snipe	Doppelschnepfe
17. Philomachus pugnax	Chevalier combattant	Ruff	Kampfläufer
18. Eudromias morinellus morinellus	Pluvier guignard	Potterel guignard	Mornellenregenpfeifer
19. Recurvirostra avosetta	Avocette	Avocet	Säbelschnäbler
20. Himantopus himantopus	Echasse blanche	Black-winged Stilt	Stelzenläufer
21. Phalaropus lobatus	Phalarope à bec étroit	Red-necked Phalarope	Odinshühnchen
22. Burhinus oedicnemus	Oedicnème criant	Stone Curlew	Triel
23. Gavia immer	Plongeon imbrin	Great Northern Diver	Eistaucher
24. Nycticorax nycticorax	Héron bihoreau	Night Heron	Nachtreiher
25. Egretta garzetta	Aigrette garzetta	Little Egret	Seidenreiher
26. Egretta alba	Grande Aigrette	Great White Heron	Silberreiher
27. Ardeola ralloides	Héron crabier	Squacco Heron	Rallenreiher
28. Ardea purpurea	Héron pourpré	Purple Heron	Purpureiher
29. Ciconia ciconia	Cicogne blanche	White Stork	Weißstorch
30. Platalea leucorodia	Spatule blanche	Spoonbill	Löffler
31. Plegadis falcinellus	Ibis falcinelle	Glossy Ibis	Brauner Sichler
32. Phoenicopterus ruber	Flamant rose	Greater Flamingo	Flamingo
33. Phalacrocorax carbo sinensis	Grand Cormoran	Cormorant	Kormoran
34. Porphyrio porphyrio	Poule sultane	Purple Gallinule	Purpurhahn
35. Otis tarda	Outarde barbue	Great Bustard	Großtrappe
36. Otis tetrax	Outarde canepetière	Little Bustard	Zwergtrappe
37. Grus grus	Grue cendrée	Crane	Kranich
38. Hieraaetus fasciatus	Aigle de Bonelli	Bonelli's Eagle	Habichtsadler
39. Hieraaetus pennatus	Aigle botté	Booted Eagle	Zwergadler
40. Haliaeetus albicilla	Pygargue à queue blanche	White-tailed Eagle	Seeadler
41. Neophron percnopterus	Pernoptère d'Egypte	Egyptian Vulture	Schmutzgeier
42. Gypaetus barbatus	Gypsaète barbu	Bearded Vulture	Bartgeier
43. Aegyptius monachus	Vautour moine	Black Vulture	Mönchsgeier
44. Gyps fulvus	Vautour fauve	Griffon Vulture	Gänsegeier
45. Pernis apivorus	Bondrée apivoire	Honey Buzzard	Wespenbussard
46. Milvus migrans	Milan noir	Black Kite	Schwarzer Milan

Annexe I

	Français	Anglais	Allemand
47. <i>Circus pygargus</i>	Busard centré	Montagu's Harrier	Wiesenweihe
48. <i>Circus cyaneus</i>	Busard Saint-Martin	Hen Harrier	Kornweihe
49. <i>Circus aeruginosus</i>	Busard des réseaux	Marsh Harrier	Rohrweihe
50. <i>Aquila chrysaetos</i>	Aigle royale	Golden Eagle	Steinadler
51. <i>Plandion haliaetus</i>	Balbusard pêcheur	Osprey	Fischadler
52. <i>Circaetus gallicus</i>	Circaète Jean-le-Blanc	Short-toed Eagle	Schlangenadler
53. <i>Falco biarmicus</i>	Faucon lanier	Lanner Falcon	Feldeggsfalke
54. <i>Falco peregrinus</i>	Faucon pèlerin	Peregrine	Wanderfalke
55. <i>Falco eleonora</i>	Faucon d'Éléonore	Eleonora's Falcon	Eleonorenfalke
56. <i>Dendrocopos leucotus</i>	Pis à dos blanc	White backed Woodpecker	Weißrückenspecht
57. <i>Nyctea scandiaca</i>	Chouette harfang	Snowy Owl	Schneeeule
58. <i>Bubo bubo</i>	Hibou grand-duc	Eagle Owl	Uhu
59. <i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Pétrel culblanc	Leach's Petrel	Wellenläufer
60. <i>Hydrobatus pelagicus</i>	Pétrel tempête	Storm Petrel	Sturmschwalbe
61. <i>Calonectris diomedea</i>	Puffin condré	Cory's Shearwater	Gelbschnabel-Sturmtaucher
62. <i>Sitta whiteheadi</i>	Sitelle corse	Corsican Nuthatch	Korsikanischer Kleiber
63. <i>Pluvialis apricaria</i>			Südlicher Goldregenpfeifer
64. <i>Arenaria interpres</i>			Steinwälzer
65. <i>Glareola pratincola</i>			Brachseeschwalbe
66. <i>Ciconia nigra</i>			Schwarzstorch
67. <i>Phalacrocorax aristoteles desmarestii</i>			Krähenscharbe
68. <i>Strix uralensis</i>			Habichtskauz
69. <i>Coracias garrulus</i>			Blauracke
70. <i>Hirundo daurica</i>			Rötelschwalbe
71. <i>Cettia cetti</i>			Seidensänger
72. <i>Acrocephalus melanopogon</i>			Tamariskensänger
73. <i>Luscinia luscinia</i>			Sprosser
74. <i>Oenanthe leucura</i>			Trauersteinschmätzer
75. <i>Larus melanocephala</i>			Schwarzkopfmöve
76. <i>Larus minutus</i>			Zwergmöve
77. <i>Hydroprogne caspia</i>			Raubseeschwalbe
78. <i>Porzana parva</i>			Kleines Sumpfhuhn
79. <i>Alectoris barba</i>			Feldhuhn
80. <i>Aquila pomarina</i>			Schreiadler
81. <i>Falco columbarius</i>			Merlin
82. <i>Falco naumanni</i>			Rötelfalke
			Moorente
84. <i>Sylvia nisoria</i>			Sperbergrasmücke
85. <i>Cyanosylvia svecia</i>			Blaukehlchen
86. <i>Fringa glareola</i>			Bruchwasserläufer
87. <i>Fringa erythropus</i>			Dunkler Wasserläufer
88. <i>Fringa nebularia</i>			Grünschenkel

Annexe II — Partie 1

	Français	Anglais	Allemand
<i>Anseriformes</i>			
<i>Anser anser</i>	Oie cendrée	Greylag Goose	Graugans
<i>Anser albifrons</i>	Oie rieuse	White-fronted Goose	Bläßgans
<i>Anser fabalis</i>	Oie des moissons	Bean Goose	Saatgans
<i>Branta canadensis</i>	Bernache du Canada	Canada Goose	Kanadagans
<i>Anas platyrhynchos</i>	Canard colvert	Mallard	Stockente
<i>Anas crecca</i>	Sarcelle d'hiver	Teal	Krickente
<i>Anas penelope</i>	Canard siffleur	Wigeon	Pfeifente
<i>Anas querquedula</i>	Sarcelle d'été	Garganey	Knäkente
<i>Aythya ferina</i>	Fuligule milouin	Pochard	Tafelente
<i>Aythya fuligula</i>	Fuligule morillon	Tufted Duck	Reiherente
<i>Galliformes</i>			
<i>Lagopus mutus</i>	Lagopède des Alpes	Ptarmigan	Alpenschneehuhn
<i>Perdix perdix</i>	Perdix grise	Partridge	Rebhuhn
<i>Phasianus colchicus</i>	Faisan de chasse	Pheasant	Fasan
<i>Lyrurus tetrix</i> ♂	Tétras lyre ♂	Black Grouse ♂	Birkhahn
<i>Tetrao urogallus</i> ♂	Grand Tétras ♂	Capercaillie ♂	Auerhahn
<i>Charadriiformes</i>			
<i>Scolopax rusticola</i>	Bécasse des bois	Woodcock	Waldschnepfe
<i>Gruiformes</i>			
<i>Fulica atra</i>	Foulque macroule	Coot	Bläßhuhn
<i>Columbiformes</i>			
<i>Columba palumbus</i>	Pigeon ramier	Woodpigeon	Ringeltaube
<i>Streptopelia decaocto</i> decaocto			Türkentaube
<i>Columba livia</i>			Felsentaube
<i>Garrulus glandarius</i>			Eichelhäher
<i>Corvus corone</i>			Rabenkrähe, Nebelkrähe
<i>Pica pica</i>			Elster
<i>Sturnus vulgaris</i>			Star
<i>Passer domesticus</i>			Hausesperling
<i>Passer italiae</i>			Italienischer Sperling
<i>Passer montanus</i>			Feldesperling
<i>Larus fuscus</i>			Heringsmöve
<i>Larus argentatus</i>			Silbermöve
<i>Larus marinus</i>			Mantelmöve
<i>Larus ridibundus</i>			Lachmöve
<i>Larus canus</i>			Sturmmöve

Änderungsvorschläge des 10. Ausschusses

	Français	Anglais	Allemand
<i>Somateria mollissima</i>	Eider à duvet	Eider	Eiderente
<i>Mergus serrator</i>	Harle huppé	Red-breasted Merganser	Mittelsäger
<i>Mergus merganser</i>	Harle bièvre	Goosander	Gänsesäger
<i>Meleagris gallopavo</i>	Dindon/Dinde sauvage	Wild Turkey	Wildtruthuhn
<i>Coturnix coturnix</i>	Caille des blés	Quail	Wachtel
<i>Gallinula chloropus</i>	Poule d'eau	Moorhen	Teichhuhn
<i>Streptopelia decaocto</i> <i>decaocto</i>	Tourterelle turque	Collared Turtle Dove	Türkentaube
<i>Streptopelia turtur</i>	Tourterelle des bois	Turtle Dove	Turteltaube
<i>Columba oenas</i>	Pigeon columbin	Stock Dove	Hohltaube
<i>Rallus aquaticus</i>	Râle d'eau	Water Rail	Wasserralle
<i>Vanellus vanellus</i>	Vanneau hyppe	Lapwing	Kiebitz
<i>Haematopus ostralegus</i>	Mûitrier pie	Oystercatcher	Austernfischer
<i>Numenius arquata</i>	Courlis cendré	Curlew	Großer Brachvogel
<i>Numenius phaeopus</i>	Courlis corlieu	Whimbrel	Regenbrachvogel
<i>Limosa limosa</i>	Barge à queue noir	Black-tailed Godwit	Uferschnepfe
<i>Limosa lapponica</i>	Barge rousse	Bar-tailed Godwit	Pfuhlschnepfe
<i>Tringa totanus</i>	Chevalier gambette	Redshank	Rotschenkel
<i>Calidris canuta</i>	Bécasseau maubèche	Knot	Knutt
<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>			Nördlicher Goldregenpfeifer
<i>Branta bernicla</i>			Ringelgans
<i>Anser brachyrhynchos</i>			Kurzschnabelgans
<i>Anas strepera</i>			Schnatterente
<i>Anas penelope</i>			Pfeifente
<i>Anas querquedula</i>			Knäkente
<i>Anas acuta</i>			Spießente
<i>Anas clypeata</i>			Löffelente
<i>Aythya marila</i>			Bergente
<i>Clangula hyemalis</i>			Eisente
<i>Melanitta fusca</i>			Samtente
<i>Melanitta nigra</i>			Trauerente
<i>Lagopus lagopus</i>			Alpenschneehuhn
<i>Alectoris rufa</i>			Rothuhn
<i>Alectoris graeca</i>			Steinhuhn
<i>Pluvialis squatarola</i>			Kiebitzregenpfeifer
<i>Gallinago gallinago</i>			Bekassine
<i>Limnoryptes minimus</i>			Zwergschnepfe
<i>Cygnus olor</i>			Höckerschwan

Annexe II — Partie 2

	Belgique België	R.F.A.	Danemark	France	Ireland	Italie	Luxembourg	Pays-Bas	U.K.
Somateria mollissima	+		+	+	+		+	+	
Mergus serrator	+		+		+		+	+	+
Mergus merganser	+		+				+	+	+
Meleagris gallopavo		+							
Coturnix coturnix	+			+		+			
Gallinula chloropus	+			+		+			+
Streptopelia decaocto		+	+	+		+			+
Streptopelia turtur				+		+			
Columba oenas				+					+
Rallus aquaticus					+		+		
Vanellus vanellus	+		+	+		+			
Haematopus ostralegus			+	+					+
Numenius arquata			+	+	+	+			+
Numenius phaeopus			+	+					+
Limosa limosa			+	+		+			
Limosa lapponica			+	+		+			+
Tringa erythropus			+	+		+			
Tringa totanus			+	+		+			+
Tringa nebularia			+	+					
Calidris canuta			+	+					

Annexe II — Partie 3

	Français	Anglais	Allemand
<i>Columba livia</i>	Pigeon biset	Rock Dove	Felsentaube
<i>Larus fuscus</i>	Goéland brun	Lesser Black-backed Gull	Heringsmöve
<i>Larus argentatus</i>	Goéland argenté	Herring Gull	Silbermöve
<i>Larus marinus</i>	Goéland marin	Great Black-backed Gull	Mantelmöve
<i>Garrulus glandarius</i>	Geai des chênes	Jay	Eichelhäher
<i>Pica pica</i>	Pie bavarde	Magpie	Elster
<i>Corvus monedula</i>	Choucas des tours	Jackdaw	Dohle
<i>Corvus corone</i>	Corneille noire Corneille mantelée	Corrion Crow Hooded Crow	Rabenkrähe Nebelkrähe
<i>Corvus frugilegus</i>	Corbeau freux	Rook	Saatkrähe
<i>Sturnus vulgaris</i>	Etourneau sansonnet	Starling	Star
<i>Passer domesticus</i>	Moineau domestique	House Sparrow	Hausesperling
<i>Passer italiae</i>	Moineau italien	Italian Sparrow	Italienischer Sperling
<i>Passer montanus</i>	Moineau friquet	Tree Sparrow	Feldsperling

Annexe III

	Français	Anglais	Allemand
Anas platyrhynchos	Canard colvert	Mallard	Stockente
Lagopus lagopus	Lagopède des saules	Red Grouse	Moorschneehuhn
Alectoris rufa	Perdrix rouge	Red-Legged Partridge	Rothuhn
Perdix perdix	Perdix grise	Partridge	Rebhuhn
Phasianus colchicus	Faisan de chasse	Pheasant	Fasan
Columba palumbus	Pigeon ramier	Woodpigeon	Ringeltaube
Meleagris gallopavo L.			Wildtruthuhn
Streptopelia decaocta			Türkentaube
Cygnus olor SNEL.			Höckerschwan
Anser anser			Graugans
Anser albifrons			Bläßgans
Anser fabalis			Saatgans
Branta bernicula			Ringelgans
Branta canadensis			Kanadagans
Anas penelope			Pfeifente
Anas crecca			Krickente
Anas acuta			Spießente
Anas querquedula			Knäkente
Aythya ferina			Tafelente
Aythya fuligula			Reiherente
Aythya marila			Bergente
Melanitta nigra			Trauerente
Larus argentatus			Silbermöwe
Larus marinus			Mantelmöwe
Larus fuscus			Heringsmöwe
Larus ridibundus			Lachmöwe
Larus canus			Sturmmöwe
Scolopax rusticola			Waldschnepfe
Lyrurus tetrix ♂			Birkhahn
Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus ♂			Rackelhahn
Tetrao urogallus ♂			Auerhahn
Fulica atra			Bläßhuhn

Bericht der Frau Abgeordneten Erler

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 21. Januar 1977 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat den Vorschlag in seinen Sitzungen am 23. März und 11. Mai 1977 beraten.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Seit Jahren verlangen breite Teile der Öffentlichkeit und verschiedene mit den Problemen des Vogelschutzes in Europa befaßte internationale Gremien und Organisationen einen einheitlichen Schutz der wildlebenden Vogelarten. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind von den über 400 Vogelarten, die normalerweise im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vorkommen, zur Zeit etwa 60 Arten von der Ausrottung bedroht. Nur weniger als ein Drittel der Vogelarten in Europa weisen eine normale Vermehrungsrate auf. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der direkten Dezimierung der Arten durch bestimmte Jagd- und Fangmethoden, zum anderen in der Zerstörung der Lebensräume vieler Vogelarten, die deren Überleben und ihre Vermehrung nicht mehr zulassen. Im Rahmen des Aktionsprogramms der EG für den Umweltschutz sollen daher alle auf dem Gebiet der Gemeinschaft wildlebenden Vogelarten einer Schutzregelung unterstellt werden. Der Richtlinienvorschlag sieht eine allgemeine Schutzregelung vor, die Vorschriften über die Lebensräume der Vögel, über den Fang und die Jagd sowie den Handel mit Vögeln enthalten. Zugleich werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für alle Vogelarten einen ausreichenden Lebensraum zu erhalten oder wieder herzustellen. Grundsätzlich sollen Fang und Tötung von Vögeln sowie das Sammeln der Gelege und die Zerstörung der Nester verboten werden (Artikel 5). Ausnahmen sieht Artikel 7 lediglich für bestimmtes jagdbares Federwild vor. Artikel 6 untersagt den Handel mit lebenden und toten Vögeln mit Ausnahme von den in Anhang III genannten Federwildarten. Artikel 8 verbietet das massive oder wahllose Töten und Fangen von Vögeln. Für die in Anhang I aufgeführten seltenen oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten und für Zugvogelarten treten neben die allgemeinen Schutzmaßnahmen besondere Schutzregelungen (Artikel 4). Hier sollen die Mitgliedstaaten verstärkte Biotopschutzmaßnahmen treffen, um das Überleben und die Vermehrung dieser Arten sicherzustellen. Dies soll durch die Ausweisung von Schutzgebieten und -zonen erreicht werden, die vor Verschmutzung oder Schädigung möglichst bewahrt werden sollen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Kommissionsvorschlag verwiesen. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der Vorschlag im Grundsatz sehr be-

grüßt. Zur Überschrift und zu einigen Vorschriften wurden Änderungsanregungen beschlossen.

Soweit es sich bei den Ausschußbeschlüssen nicht um klarstellende oder redaktionelle Änderungen handelt, waren hierfür folgende Erwägungen maßgebend:

Zu Artikel 1

Absatz 1 stellt auf den weitergehenden Begriff „Schutz“ statt „Erhaltung“ ab, und ersetzt den allgemein nicht zutreffenden Begriff „Bewirtschaftung“ durch die Begriffe „Hege“ und „Nutzung“. Als weitere Schutzmaßnahme wird die Wiederansiedlung genannt, die in Artikel 4 Abs. 4 (neu) konkretisiert wird. Die Ergänzung „Lebensstätten“ in Absatz 2 dient der Klarstellung, da unter Lebensräumen nur die Verbreitungsräume (Areale) der Arten, nicht aber die Biotope und die Standorte (Lebensstätten) verstanden werden können.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 wird als Folgeänderung von Artikel 1 Abs. 2 (neu) die Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten ergänzt. Absatz 2 nennt beispielhaft wichtige Schutzmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden können.

Zu Artikel 4

Die Beteiligung der EG-Kommission bei der Ausweisung von Schutzgebieten in der Form der Beratung (Absatz 1) oder Anhörung (Absatz 2) wird für unzumutbar gehalten. Sie würde die Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in nicht zu vertretender Weise erschweren. Allein in der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit über 1 000 Naturschutzgebiete, die zum weitaus größten Teil als Schutzgebiete im Sinne dieses Artikels angesehen werden können. Fast täglich wird eines dieser Schutzgebiete geändert, oder es werden neue Schutzgebiete ausgewiesen. Angesichts der Vielzahl der zu erwartenden Schutzausweisungen erscheint das von der Kommission vorgeschlagene Beratungs- oder Anhörungsverfahren nicht praktikabel. Es muß auch bezweifelt werden, ob eine Beteiligung der Kommission im Entwurfsstadium überhaupt sinnvoll ist, da diese in der Regel die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht kennt und beurteilen kann. Sinnvoller wäre eine unverzügliche Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten nach der Ausweisung von Schutzgebieten; insoweit wird eine Ergänzung von Artikel 11 vorgeschlagen. In Absatz 3 soll deutlich gemacht wer-

den, daß die Maßnahmen des Biotopschutzes sich nicht auf die Schutzgebiete beschränken dürfen, sondern sich auf die gesamte Landschaft erstrecken müssen. Die Voraussetzungen einer Wiederansiedlung werden in Absatz 4 (neu) festgelegt.

Zu Artikel 6

Der Kommissionsvorschlag wird den Erfordernissen der Jagd nicht gerecht. Es muß sichergestellt werden, daß die für eine Bejagung oder sonstige Nutzung in Betracht kommenden Vögel ohne zeitliche Beschränkung gehandelt werden dürfen. Dies gilt nicht nur für erlegtes Federwild während und außerhalb der Jagdzeit (z. B. Verwertung von tiefgefrorenem Federwild), sondern auch für lebendes, das beispielsweise zur Bestandsverbesserung ausgesetzt werden soll. Die Erweiterung der Liste des Anhangs III soll sicherstellen, daß die besonders handelsrelevanten Vogelarten des Anhangs II auch weiterhin gehandelt werden dürfen.

Zu Artikel 7

Anhang II Teil 1 soll um die Arten des Teils III dieses Anhangs ergänzt werden, so daß der Anhang letztlich nur noch aus zwei Teilen bestehen würde. Der von der Kommission vorgeschlagene selbständige Katalog des Teils 3 (Absatz 5), in dem schädliche Vogelarten aufgeführt werden sollen, wird nicht für zweckmäßig gehalten. Aus ökologischen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, eine Art von vornherein als schädlich oder pauschal als potentiell schädlich einzustufen. Das Schädlichwerden wird nur durch äußere, in der Regel menschlich bewirkte Umstände ausgelöst, z. B. durch Monokulturen, Müllkippen, Vernichtung von Kompensationsnahrung oder -lebensräumen u. a. Ein Schadvogelkatalog würde leicht dazu führen, daß einzelne Arten allgemein als schädlich eingestuft werden und über die lokale oder spezifische Situation hinaus verketzert und verfolgt werden. Die Änderungen in den Absätzen eins und zwei sind aus jagdrechtlichen und jagdpolitischen Gründen erforderlich. Sie sind auch dadurch bedingt, daß die in Teil eins und zwei des Anhangs II genannten Vogelarten auch solche umfassen, die nicht als Federwild angesehen werden. Die in Absatz 4 von der Kommission vorgesehene spezielle Beratung bei der Anwendung der einzelstaatlichen Jagdvorschriften mit der Kommission ist weder erforderlich noch praktikabel. Der Kommission bleibt es unbenommen, nach Notifizierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 deren Vereinbarkeit mit der Richtlinie mit den Mitgliedstaaten zu erörtern. Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird in Anlehnung an Artikel 2 der Pariser Vogelschutzkonvention von 1950 bestimmt, daß Federwild zu bestimmten Zeiten nicht bejagt werden darf. Diese Regelung sollte als Mindestnorm der Hege heute selbstverständlich sein. Die in Absatz 5 Satz 1 des Kommissionsvorschlags vorgesehene vereinfachte Ausnahmemöglichkeit von

bestimmten Verboten des Artikels 5 ist im Hinblick auf die Neuregelung des Artikels 9 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Artikel 8

Im Hinblick auf Artikel 9 werden die verbotenen Mittel in Absatz 1 neu gegliedert, um eine differenzierte Ausnahmeregelung zu ermöglichen. Die Pistolen und Revolver haben kaum Bedeutung bei der Vogeljagd und sollten deshalb im Verbotskatalog gestrichen werden.

Zu Artikel 9

Die Ausnahmemöglichkeit von Artikel 8 wird auf bestimmte Mittel beschränkt. Von den Verboten des Artikels 8 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e sollte keine Ausnahme durch die Mitgliedstaaten möglich sein. Der Katalog der Ausnahmefälle sollte um die in Absatz 1 zusätzlich genannten Fälle ergänzt werden, deren richtige Anwendung sich durchaus mit der Zielsetzung der Richtlinie vereinbaren ließe. Anstelle des von der Kommission in Absatz 2 vorgeschlagenen Abweichungsverfahrens mit einer vorläufigen Entscheidungsbefugnis der Kommission wird ein Verfahren vorgeschlagen, das eine nationale Abweichungsmaßnahme so lange wirksam bleiben läßt, bis eine gegenteilige Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 15 vorliegt. Dies würde den besonders in Eilfällen unbefriedigenden Schwebezustand eine Abweichungsmaßnahme zwischen der Entscheidung der Kommission und der des Rates vermeiden.

Zu Artikel 10

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung ist inhaltlich so allgemein gehalten, daß auch nur allgemeine Aussagen aus den Forschungsarbeiten zu erwarten sind. „Änderungen des Niveaus der Vogelbestände“ könnten dann beispielsweise nur in allgemeiner Form mit „wenig“, „stark“ u. ä. angegeben werden. Es bedarf aber einiger konkreter Mindestnormen für derartige Untersuchungen, um in den Mitgliedstaaten einen einheitlichen und damit vergleichbaren Standard zu haben. Eine Beratung mit der Kommission wird auch hier für entbehrlich gehalten.

Zu Artikel 11

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Berichtszeitraum in Absatz 1 erscheint praxisnäher. Als Ersatz für das von der Kommission vorgeschlagene Beratungs- und Anhörungsverfahren des Artikels 4 wird in Absatz 2 eine ständige Berichtspflicht der Mitgliedstaaten für die dort genannten Maßnahmen eingeführt. Hierdurch würde die Kommission die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls kurzfristig auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu reagieren. Schließlich wäre es wünschenswert, daß gemäß Absatz 3 ein periodischer

Bericht über die Entwicklung des Vogelschutzes im Bereich der Gemeinschaft erstellt wird.

Der Ausschuß schlägt daher vor, den Vorschlag der EG-Kommission mit der Maßgabe zur Kenntnis zu

nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Annahme der Richtlinie in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung hinzuwirken.

Bonn, den 27. Mai 1977

Frau Erler

Berichterstatte~~r~~in